

**Richtlinien
der Stadt Wesel
zur Förderung von
Großtagespflegestellen
gemäß §§ 22 – 24 Sozialgesetzbuch
(SGB) VIII – Kinder- und
Jugendhilfegesetz (KJHG)**

1. Rechtsgrundlagen

1.1 §§ 22, 23, 24, 43 in Verbindung mit § 90 SGB VIII - KJHG

1.2 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII

1.3 § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Wesel

1.4 Richtlinien der Stadt Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Großtagespflegestellen. Eine Großtagespflegestelle ist der Zusammenschluss von maximal drei Kindertagespflegepersonen zur Betreuung von mindestens sechs und maximal neun Kindern. Der familiäre Charakter einer Tagespflegestelle soll auch in Großtagespflegestellen beibehalten werden.

In der Großtagespflege können insgesamt bis zu 15 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn regelmäßig mehrere Kinder unter 15 Stunden wöchentlich immer in denselben Gruppenzusammensetzungen betreut werden und die Kindertagespflegeperson eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem Qualitätshandbuch absolviert hat.

3. Voraussetzung für die Förderung

3.1 Richtlinien

Die in den Richtlinien der Stadt Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege genannten Voraussetzungen sind auch auf Großtagespflegestellen anzuwenden. Zusätzliche oder abweichende Vorschriften werden über diese Richtlinien zur Förderung von Großtagespflegestellen festgelegt.

3.2 Konzeption

Vor Eröffnung der Großtagespflegestelle ist mit dem Jugendamt eine Konzeption abzustimmen, aus der u.a. folgende Aspekte hervorgehen:

- Rechtsform der Großtagespflegestelle
- Tätige Kindertagespflegepersonen und Vertretungskonzept
- Pädagogische Leit- und Grundsätze
- Gestaltung Tagesablauf
- Ort der Großtagespflege
 - o Raumnutzung
 - o Raumgestaltung
 - o Einbindung des Außengeländes
- Gestaltung der Mahlzeiten
- Betreuungszeiten/Öffnungszeiten

- Zusammenarbeit mit den Eltern

3.3 Pflegeerlaubnis

Jede in der Großtagespflegestelle tätige Kindertagespflegeperson muss über eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, die ortsgebunden ist. Die gleichzeitig betreuten Kinder müssen einer einzelnen Pflegeperson persönlich zugeordnet werden. Hierfür hat jede Großtagespflegestelle eine lückenlose Liste vorzuhalten, aus der die namentliche Zuordnung der Kinder zu den Kindertagespflegepersonen sowie Anschrift, Geburtsdatum, die Betreuungszeiten sowie der Beginn und das Ende des Betreuungsverhältnisses der Kinder hervor gehen.

3.4 Qualifizierung

Tagespflegepersonen in einer Großtagespflegestelle müssen eine Qualifizierung entsprechend dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) mit einem Umfang von 160 Stunden verfügen. Dieses Curriculum gilt allgemein als Standard zur Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen.

Freigestellt von der Teilnahme am 160-Stunden-Kurs sind pädagogische Fachkräfte, die über vertiefte Kenntnisse in der Betreuung von Kindern unter drei Jahren verfügen und ihre Qualifizierung nachgewiesen haben. Die Entscheidung über die Befreiung erfolgt grundsätzlich im Einzelfall.

Mindestens eine Person muss zwei Jahre Berufserfahrung in der Kindertagespflege haben.

Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht. Abweichend davon benötigen sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegeperson tätig werden, nur einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Da der Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen in der Regel auf der rechtlichen Grundlage einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts erfolgt, sollten Kenntnisse über diese Rechtsform vorhanden sein. Es wird daher empfohlen, vorab ein Existenzgründerseminar zu besuchen.

Die Kindertagespflegepersonen in einem Zusammenschluss müssen sich regelmäßig weiterbilden. In einem Kalenderjahr sind mindestens fünf Fortbildungsstunden nachzuweisen.

3.5 Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle müssen für das Betreuungsangebot geeignet sein. Sie sollen nach Möglichkeit im Erdgeschoss liegen. Es sollen ca. 4,5 – 6 qm pro Kind für die Betreuung, Förderung und Bildung der Kinder zur Verfügung stehen. Zusätzlich müssen ein Ruheraum, eine Küche mit der notwendigen Ausstattung, ein Badezimmer sowie eine Garderobe und Abstellfläche für Kinderwagen und Außenspielgeräte vorhanden sein.

Im Badezimmer sollten Dusche oder Badewanne sowie Handwaschbecken und Toilette vorhanden sein. Falls keine Kindertoilette zur Verfügung steht, müssen hilfsweise Vorkehrungen für eine Nutzung durch Kinder getroffen werden. Für die

Betreuung von Kindern von unter drei Jahren ist eine Wickelmöglichkeit mit Fächern für jedes Kind einzurichten.

Aus sicherheitstechnischen Gründen müssen ein zweiter Fluchtweg, ein Feuerlöscher, Rauchmelder, Verbandskasten sowie ein Telefon mit einer Liste der Notrufnummern vorhanden sein.

Die Außenspielfläche sollte sich nach Möglichkeit direkt an die Räumlichkeiten anschließen und kindgerecht gestaltet sein.

Für die Einrichtung einer Großtagespflegestelle muss eine Nutzungsänderung bei der Bauaufsicht beantragt werden.

Eine Beratung der Lebensmittelüberwachung vor Ort ist einzuholen.

4. Finanzielle Förderung

4.1 Förderung der laufenden Kosten der Großtagespflegestelle

Die Förderung der laufenden Kosten der Großtagespflegestelle erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien der Stadt Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege (Stundensätze zuzüglich Übernahme von Sozialversicherungsbeiträgen). Sind die in der Großtagespflegestelle tätigen Tagespflegepersonen nicht selbständig, sondern als abhängig Beschäftigte gegen Entgelt tätig, muss jede Kindertagespflegeperson für jedes Kind, das sie im Rahmen der Großtagespflegestelle betreut, eine schriftliche Abtretungserklärung über die Vergütung nach den Richtlinien der Stadt Wesel zur Förderung von Kindern in Tagespflege an ihren Arbeitgeber/den Träger der Großtagespflegestelle abgeben und der Stadt Wesel in Kopie überlassen, damit eine Bezuschussung der laufenden Kosten der Großtagespflegestelle an den Arbeitgeber/Träger erfolgen kann.

4.2 Mietkostenzuschuss

Für Großtagespflegestellen in angemieteten oder bereitgestellten Wohnungen zahlt die Stadt Wesel einen monatlichen Mietkostenzuschuss von 75 Euro pro Platz, sofern der Bedarf dieser Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Mietkostenzuschuss wird grundsätzlich nur für in sich abgeschlossene, ausschließlich für die Betreuung von Weseler Kindern genutzte Plätze gezahlt und maximal in Höhe der tatsächlichen Miete (bei Nutzung von gemieteten Wohnungen) oder möglichen Mieteinnahmen (bei Nutzung von Eigentum).

Plätze, die betrieblich gefördert werden, werden nur im Falle und zum Zeitpunkt der Belegung mit einem Weseler Kind gefördert.

4.3 Betriebskostenzuschuss

Jeder Platz, der der Stadt Wesel für die Betreuung von Weseler Kindern in der Großtagespflege zur Verfügung gestellt wird, wird mit einer Pauschale von monatlich 20 € gefördert. Freie Plätze werden nur bis zu einer Dauer von 3 Monaten gefördert. Betreuungsplätze in der Randzeitenbetreuung sind von dieser Förderung ausgenommen.

Die zügige Nachbesetzung von freien Plätzen ist dabei anzustreben.

Plätze, die betrieblich gefördert werden, werden nur im Falle und zum Zeitpunkt der Belegung mit einem Weseler Kind gefördert.

4.4 Einrichtungskostenzuschuss

Für die Ersteinrichtung (Möbiliar, Spiel- und Beschäftigungsmaterial) von neuen Plätzen zur Betreuung von unterdreijährigen Kindern in Großtagespflegestellen wird ein einmaliger Zuschuss von 500 € je Platz gewährt, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde. Der Einrichtungskostenzuschuss unterliegt einer Zweckbindung von drei Jahren nach Eröffnung.

Bundes- und/oder Landesmittel für diesen Zweck sind vorrangig einzusetzen.

4.5 Zuschuss zu Umbaukosten

Die Stadt Wesel bezuschusst die Aufwendungen für Umbaumaßnahmen zur Errichtung von neuen Plätzen zur Betreuung von unterdreijährigen Kindern in Großtagespflegestellen, sofern der Bedarf für diese Plätze im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgestellt wurde und Bundes- oder Landesmittel für diesen Zweck nicht zur Verfügung stehen.

Für Umbaumaßnahmen in Räumlichkeiten, die im Eigentum der Kindertagespflegepersonen/ des Trägers stehen, können die anererkennungsfähigen Kosten mit maximal 2.500 € pro Platz bezuschusst werden.

Für Umbaumaßnahmen in angemieteten Räumlichkeiten können die anererkennungsfähigen Kosten mit maximal 1.000 € pro Platz bezuschusst werden.

Die Zuschüsse unterliegen einer Zweckbindung von fünf Jahren nach Betriebsaufnahme. Die Gewährung eines Zuschusses zu Umbaukosten in angemieteten Räumlichkeiten setzt voraus, dass ein Mietvertrag für die Dauer der Zweckbindung vorliegt.

5. Verfahren

5.1 Antragstellung

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen.

5.2 Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Nach abschließender Prüfung des Antrags erhält die antragstellende Person einen Bescheid. Bei Umbauten darf mit den Maßnahmen erst nach Bescheiderteilung begonnen werden, es sei denn, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist durch die Stadt Wesel genehmigt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt der Stadt Wesel unverzüglich mitzuteilen, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen.

5.3 Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist ein Verwendungsnachweis nach Vordruck, der dem Bewilligungsbescheid beigelegt wird, zu erbringen. Wird eine zweckwidrige Verwendung des Zuschusses festgestellt, ist der Zuschuss zurückzuerstatten.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.